

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht,
Arbeitsrecht, Handelsrecht,
Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

LAG Niedersachsen, 6 Sa 216/21 – Zur Pfändbarkeit von Corona-Prämien	S. 5
LG Berlin, 67 S 140/21 – Folgen eines Wohnraummietvertrags per E-Mail und ohne Widerrufsbelehrung	S. 6

Arbeitsrecht

BAG, 5 AZR 217/21 – Kein Mindestlohn für Pflichtpraktikum für die Aufnahme eines Studiums	S. 9
LAG Hamburg, 8 Sa 22/20 – Auflösungsantrag des Arbeitgebers wegen übler Nachrede	S. 10
ArbG Gera, 2 Ca 329/20 – Verbrauch des Kündigungsgrunds durch Abmahnung	S. 12

Öffentliches Recht

BVerfG, 1 BvR 1565/21 – Kein Anspruch auf Normierung eines Reduktionspfades für Treibhausgase	S. 13
BVerfG, 2 BvC 17/18 – BTW17: Erfolgreiche Wahlprüfungsbeschwerde – mögliche Nichtzählung einer Stimme	S. 15
OVG Hamburg, 4 Bf 10/21 – Voraussetzungen für Identitätsfeststellungen zu einer polizeilichen Kontrolle	S. 18

Wettbewerbsrecht

OLG Frankfurt, 6 U 121/21 – Garantiewerbung mit 36 Monaten kann irreführend sein	S. 19
OLG Hamburg, 15 U 14/21 – Pauschale „Mahngebühren“ des Versandhanuses Otto unzulässig	S. 21

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- **KUNZ**
Die Kanzlei Kunz sucht Referendare und Rechtsanwälte (m/w/d) (Anzeige auf S. 2).
- **TAYLOR WESSING**
Die Kanzlei Taylor Wessing bietet Ihnen vielfältige Karrierechancen (Anzeige auf S. 3).
- **SCHALAST**
Die Kanzlei Schalast sucht Referendare (m/w/d) (Anzeige auf S. 8).
- **BRETTSCHEIDER**
Die Kanzlei Brettschneider berät bei Examensanfechtungen (Anzeige auf S. 14).

Bestens ausgestattet

mit Jura Intensiv



© Minerva Studio - stock.adobe.com

Skriptenreihen

ab dem 1. Semester:



INTENSIV
(ab 11,90 €)

2 in 1: Skript und Fallbuch
in einem Band

ab dem 1. Semester:



**BASIS-FÄLLE/
SCHWERPUNKT**
(ab 14,90 €)

inkl.
digitaler Karteikarten

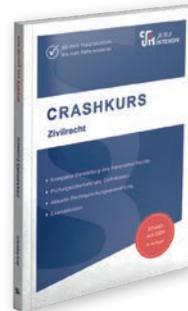
ab dem 1. Semester/
3. Semester:



KOMPAKT
(ab 10,90 €)

Prüfungsschemata,
Probleme und Definitionen
auf einer Doppelseite

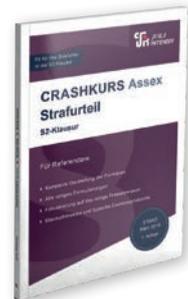
ab dem Hauptstudium:



CRASHKURS
(ab 16,90 €)

aktuelle Rechtsprechung
und Examensauswertung

ab dem Referendariat:



CRASHKURS Assex
(ab 16,90 €)

kompakte Darstellung;
Klausurhinweise und typische
Examensprobleme

Karteikarten

ab dem 1. Semester:



**Karteikarten für das
1. Examen** (ab 39,90 €)

Jedes Rechtsgebiet in einem
praktischen Kasten; länderspezifisch
im Öffentlichen Recht

ab dem Referendariat:



ASSEX Karteikarten
(ab 49,90 €)

Jedes Rechtsgebiet in einem praktischen
Kasten; länderspezifische
Formalien im Öffentlichen Recht

ab dem 1. Semester:



Digitale Karteikarten
inkl. Updates (ab 4,99 €)

Die wichtigsten Definitionen
und Prüfungsschemata; online,
offline und mobil lernen

ab dem Hauptstudium:



**RA Rechtsprechungs-
Auswertung** (ab 4,99 €)

prüfungsrelevante Entscheidungen
als Klausur aufbereitet und
komprimiert mit Sachverhalt
& Lösung im Gutachtenstil
dargestellt; als Print- und
Digitalausgabe erhältlich

Spezielle Angebote für Kursteilnehmer erhältlich:

EXAMENSKURS Karteikarten (Gesamtpaket für 120,- €)

ASSESSORKURS Karteikarten (pro Rechtsgebiet ab 35,- €)



Weitere Informationen zu unseren Produkten
finden Sie in unserem Onlineshop!

verlag.jura-intensiv.de

**JURA
INTENSIV**

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

IN EIGENER SACHE:

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

die von vielen Arbeitgebern gezahlte Corona-Unterstützung wirft die Frage auf, ob diese gepfändet werden kann. Das LAG Niedersachsen äußert sich zu dieser das „Gerechtigkeitsgefühl“ betreffenden Frage.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzleien [Kunz](#), [Taylor Wessing](#) und [Schalast](#).

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@jurcareer.com zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger
Dr. Dirk Kues
Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Datenschutzinformation:

Wir sind daran interessiert, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu pflegen und Ihnen (weiterhin) Newsletter, Informationen und Angebote zukommen zu lassen. Deshalb verarbeiten wir Ihre Daten auf Grundlage von Artikel 6 Abs.1 lit. f) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (auch mit Hilfe von sorgsam ausgewählten und verpflichteten Auftragsverarbeitern), um Ihnen Newsletter, Informationen und Angebote von uns und anderen Unternehmen zuzusenden. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie jederzeit bei uns der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sie können Ihren Widerspruch per E-Mail senden an: info@JuCon-online.net



KUNZ

RECHTSANWÄLTE

4
21
47
49

90
1000

Standorte

(Koblenz | Mainz | Köln | Düsseldorf)

Kompetenzbereiche

Rechtsanwälte und -innen

Fachanwaltstitel

6 Fachanwälte für Arbeitsrecht | 3 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht | 1 Fachanwalt für Erbrecht | 2 Fachanwälte für Familienrecht | 1 Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz | 6 Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht | 1 Fachwältin für IT-Recht | 5 Fachanwälte für Medizinrecht | 1 Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht | 2 Fachanwälte für Steuerrecht | 1 Fachanwalt für Strafrecht | 5 Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht | 2 Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht | 2 Fachanwälte für Vergaberecht | 1 Fachanwalt für Verkehrsrecht | 7 Fachanwälte für Versicherungsrecht | 3 Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Jahre Erfahrung

kreative Lösungen



Antoniterstraße 14-16
50676 Köln
0221 9218010

Mainzer Straße 108
56068 Koblenz
0261 3013-0

Haifa-Allee 38
55128 Mainz
06131 9717670

Steinstraße 20
40212 Düsseldorf
0211 890946-0

www.kunzrechtsanwaelte.de

never
stand
still



Wer stillsteht, geht keine neuen Wege. Wer den Kopf nicht hebt, sieht nicht den Horizont – und auch nicht die Möglichkeiten bei uns.

Wir stehen für exzellente Rechtsberatung, international, tiefgründig und auf den Punkt. Für Fortschritt und Weitsicht, interdisziplinär und auch sonst grenzenlos.

Wie bei Ihrer Karriere – bei TW.

Sie mit uns, wir zusammen:
never stand still!

Karriere: [taylorwessing.com](https://www.taylorwessing.com)

TaylorWessing

Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

Examenskurse (Präsenz – seit August ´21 wieder durchgängig):

Wir bereiten Sie derzeit in der Präsenz & online auf das Examen vor!

Frankfurt, Gießen, Marburg, Mainz: Mitte Aug. ´22 (danach wieder 20.02.23)

Heidelberg: Neuer Kurs ab April ´22 (danach wieder Oktober ´22)

Online-Examenskurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, Rheinland-Pfalz (Mainz, Trier) und Baden-Württ. (HD, Mannheim, Konstanz, Freiburg, Tübingen): Mitte Aug. ´22 (danach wieder 20.02.23)

Online-Wiederholungs- und Vertiefungs-Kurs (WuV-Kurs):

Für Hessen, Rheinland-Pfalz und BaWü: Ab 21. März ´22

Teilnahme an einem Examenskurs (oder einem Uni-Rep) wird vorausgesetzt!

Kompakte Wdhlg. & Vert. für die 1. Prüfung in 16 Terminen pro Kursschiene.

Es gibt viele gute WuV-Gründe! Näheres auf der HP von JI.

Assessorkurse:

Assessorkurse (Präsenz, soweit möglich):

Frankfurt: ZR & SR: Beginn Ende März ´22 (danach wieder ab Ende Sept. ´22)

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Online-Assessorkurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, RP, BW: ZR & SR (online separat buchbar; ZR 6 Monate, SR 3 Monate)

Beginn ZR 5. April ´22 (SR Jan.-März o. Juli-Sept.; ZR wieder Oktober ´22)

Hessen, RP: Öff. Recht Beginn Mai und November (3 Monate; getrennte Kurse)

BW: Öff. Recht 2 Crash-WE im Frühjahr (1 x jährlich; u.U. in Präsenz in HD)

Arbeits- und WirtschaftsR (Hessen u.a.) Ab 4. März ´22 !!

Assex-Crash (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab März ´22 (übernächster ab Okt. ´22)



Gericht: LAG Niedersachsen
Aktenzeichen: 6 Sa 216/21
Datum: 25.11.2021

Zur Pfändbarkeit von Corona-Prämien

ZPO
§ 850a

LEITSATZ: Corona-Prämien, die einem Arbeitnehmer in der Gastronomie vom Arbeitgeber zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, können aufgrund ihrer Zweckbestimmung auch unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen als unpfändbare Erschwerniszuschläge gem. § 850 a Nr. 3 ZPO qualifiziert werden.

SACHVERHALT

Die Klägerin ist im August 2015 zur Insolvenzverwalterin über das Vermögen von Frau M. bestellt worden. Diese war bei dem Beklagten zwischen dem 1.7. und 31.12.2020 als Küchenhilfe beschäftigt. Im September 2020 zahlte der Beklagte an Frau M. neben dem Festlohn von 1.350 € brutto und Sonntagszuschlägen von 66,80 € brutto eine Corona-Unterstützung i.H.v. 400 €.

Ausgehend von einem pfändungsrelevanten Nettoverdienst im September 2020 (Festlohn zzgl. Corona-Unterstützung ohne Sonntagszuschläge) i.H.v. rund 1.440 € netto errechnete die Klägerin einen pfändbaren Betrag von 182 € netto. Mit Schreiben vom 22.10.2020 forderte sie den Beklagten auf, diesen Betrag bis spätestens zum 5.11.2020 an sie abzuführen. Das lehnte der Beklagte mit der Begründung ab, die Corona-Sonderzahlung sei unpfändbar.

Die Klägerin war der Ansicht, die Corona-Unterstützung sei pfändbar. Anders als im Pflegebereich, wo der Gesetzgeber nach § 150a VIII 4 SGB IX ausdrücklich die Unpfändbarkeit der Corona-Prämie geregelt habe, habe der Gesetzgeber hinsichtlich der Corona-Unterstützung geregelt, dass diese bis zwar zu einer Höhe von 1.500 € steuer- und abgabenfrei nicht jedoch, dass diese auch unpfändbar sei. Die Corona-Unterstützung könne auch nicht als Erschwerniszulage i.S.d. § 850a Nr. 3 ZPO qualifiziert werden. Ihr Zweck bestehe allein darin, die besondere unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anzuerkennen, und sei mithin eine Art Treueprämie. Sie knüpfe nicht an eine besondere Erschwernis bei der Erbringung der Arbeitsleistung an. Ohnehin übersteige sie vorliegend der Höhe nach den Rahmen des Üblichen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auch die Berufung der Klägerin vor dem LAG blieb erfolglos. Allerdings wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum BAG zugelassen.

LÖSUNG

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 182 € nebst Zinsen. Das von der Schuldnerin, Frau M., im September 2020 beim Beklagten erzielte Einkommen ist insgesamt unpfändbar und damit dem Zugriff der Klägerin der Schuldnerin entzogen.

Auch im Insolvenzrecht hat der Gesetzgeber grundsätzlich anerkannt, dass das Existenzminimum nicht dem Zugriff der Gläubiger unterliegt. Gemäß § 36 I 2 InsO gehören unpfändbare Forderungen nicht zur Insolvenzmasse. Sie sind dem Insolvenzverwalter nicht nach §§ 148 I, 80 I InsO zur Verwaltung übertragen. Nur der pfändbare Teil des Arbeitsentgeltes fällt in die Insolvenzmasse und kommt daher in der Privatinsolvenz des Arbeitnehmers dessen Gläubiger zu Gute. So wird der unantastbare Bereich persönlicher und lebensnotwendiger Güter bewahrt.

Unpfändbar sind nach der im Insolvenzverfahren, § 36 I 2 InsO, entsprechend geltenden Bestimmung des § 850a Nr. 3 ZPO Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Auch die der Schuldnerin im September 2020 gezahlte Corona-Prämie ist unpfändbar und damit dem Zugriff der Klägerin der Schuldnerin entzogen, §§ 35 I, 36 I 2 InsO. Es handelt sich dabei um eine Erschwerniszulage i.S.v. § 850a Nr. 3 ZPO.

Dem Rückgriff auf § 850a Nr. 3 ZPO steht die Bestimmung in § 150a VIII 4 SGB IX nicht entgegen. Danach ist allein die obligatorische Corona-Prämie für bestimmte Pflegekräfte unpfändbar. Eine freiwillige Corona-Prämie in anderen Berufsbereichen wird von dieser Vorschrift nicht erfasst und ist als Arbeitsentgelt den allgemeinen Bestimmungen zum Pfändungsschutz für das Arbeitseinkommen gem. § 850 ff. ZPO zuzuordnen. Im Rahmen der gebotenen Auslegung erfasst der Begriff der Erschwernis in § 850a Nr. 3 ZPO auch eine besondere Belastung bei der Arbeitsleistung. Dazu gehören unter anderem die Umstände, die für die Gesundheit des Arbeitnehmers nachteilig sind und Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit des Arbeitnehmers erfordern. Die Tätigkeit der Schuldnerin im gastronomischen Betrieb des Beklagten im September 2020 war für diese mit besonderen Belastungen und gesundheitlichen Risiken verbunden.

Gericht: LG Berlin
Aktenzeichen: 67 S 140/21
Datum: 21.10.2021

Folgen eines Wohnraummietvertrags per E-Mail und ohne Widerrufsbelehrung

BGB
§ 312

LEITSATZ: Ist ein Wohnraummietvertrag im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen worden und hat der Vermieter den Mieter nicht über dessen Widerrufsrecht belehrt, hat der Vermieter dem Mieter im Falle des wirksamen Widerrufs durch den Mieter jedenfalls sämtliche bis dahin geleistete Mietzahlungen einschließlich der erbrachten Nebenkostenvorauszahlungen zurück zu gewähren, ohne dass der Mieter dem Vermieter Nutzungs- oder Wertersatz für die Ingebrauchnahme der Mietsache schuldet.

SACHVERHALT

Der klagende Mieter und die beklagte Vermieterin hatten einen Wohnraummietvertrag im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems abgeschlossen. Dabei hatte die Beklagte den Kläger nicht über dessen Widerrufsrecht belehrt. Später hat der Kläger den Mietvertrag widerrufen. Er verlangte die Erstattung sämtlicher bis zum Monat des Widerrufs geleisteter Mieten. Die Beklagte hat zunächst widerklagend die Räumung der Mietsache beansprucht; in der Folge haben die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich der widerklagend verfolgten Ansprüche noch im ersten Rechtszug übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das AG hat die Klage ganz überwiegend abgewiesen und die Beklagte unter Berücksichtigung einer Aufrechnung wegen minderungsbedingter Überzahlungen zu einer Zahlung von 1,74 € nebst anteiliger Zinsen verurteilt. Die übrigen Zahlungsansprüche hat es verneint, da der Mietvertrag zwar wirksam widerrufen worden sei, die von der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche wegen Wert- und Nutzungsersatzes aber auch ohne ausdrückliche widerrufsrechtliche Regelung begründet seien.

Der Kläger rügte, das AG hätte der Beklagte zu Unrecht aufrechenbare Ansprüche auf Wertersatz bis zur Ausübung des Widerrufsrechts zuerkannt. Diese seien jedenfalls dann gesetzlich ausgeschlossen, wenn der Mieter - so wie hier - nicht auf sein Widerrufsrecht hingewiesen worden sei. Auf die Berufung des Klägers hat das LG die Entscheidung des AG abgeändert und die Beklagte zur Zahlung von rund 10.363 € verurteilt. Allerdings wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum BGH zugelassen.

LÖSUNG

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung der im Zeitraum Februar 2019 bis Januar 2020 gezahlten Mieten gem. §§ 312 IV, III Nr. 7 i.V.m. 312g BGB 355 I, III, 357 VIII, 361 BGB zu.

Der Kläger hat das mit der Beklagten geschlossene Mietverhältnis wirksam widerrufen und kann deshalb die im genannten Zeitraum geleisteten Mietzahlungen zurückverlangen. Für zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer geschlossene Wohnraummietverträge ist das Widerrufsrecht gem. § 312 IV, III Nr. 7 i.V.m. § 312g BGB eröffnet, es sei denn, der Mieter hat die Mietsache vor Vertragsschluss besichtigt, § 312 IV 2 BGB. Auf den Ausschlussbestand des § 312 IV 2 BGB kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg berufen, da der Kläger die Mietsache vor dem Vertragsschluss unstreitig nicht besichtigt hatte.

Die persönlichen und situativen Voraussetzungen der §§ 312 I, 310 III, 312g, 312c I, 2 BGB zur wirksamen Ausübung des Widerrufsrechts sind ebenfalls erfüllt. Der Kläger ist Verbraucher i.S.d § 13 BGB, während es sich bei der beklagten Vermieterin um eine Unternehmerin i.S.d § 14 BGB handelt. Der zu beurteilende Mietvertrag stellt einen gem. §§ 312 I, 310 III, 312g, 312c I, Abs, 2 BGB widerruflichen Fernabsatzvertrag dar. Steht - wie hier - fest, dass der Unternehmer sowohl für die Vertragsverhandlungen als auch für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet hat, wird nach der gesetzlichen Regelung in § 312c I BGB widerleglich vermutet, dass der Vertrag im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems abgeschlossen worden ist.

Der Kläger hat seinen weniger als ein Jahr nach dem Vertragsschluss ausgesprochenen Widerruf rechtzeitig erklärt. Das Widerrufsrecht des Klägers ist gem. § 356 III 2 BGB erst zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss erloschen. Die kurze Widerrufsfrist des § 555 II BGB ist nicht in Gang gesetzt worden, da es die Beklagte verabsäumt hatte, den Kläger über sein Widerrufsrecht den Anforderungen der Art. 246a § 1 EGBGB oder Art. 246b § 2 EGBGB entsprechend zu unterrichten, § 356 III 1 BGB. Auch die Erlöschentatbestände des § 356 IV und 5 BGB sind nicht erfüllt, da beide vorausgesetzt hätten, dass der Verbraucher zuvor über den Verlust seines Widerrufsrechts bei teilweiser oder vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer in Kenntnis gesetzt wird. Auch daran fehlte es.

Die Beklagte hat keinen Anspruch auf Nutzungsentschädigung. Auf einen wie auch immer gearteten Ersatzanspruch neben den §§ 355 ff. BGB kann sich die Beklagte nicht berufen, da ausweislich der eindeutigen und deshalb auch nicht

auslegungsfähigen Regelung des § 361 I BGB über die §§ 355 ff. BGB hinaus keine weiteren Ansprüche des Unternehmers gegen den Verbraucher infolge des Widerrufs bestehen. Wegen der Eindeutigkeit und Ausdrücklichkeit der getroffenen gesetzgeberischen Wertung ist weder Raum für die vom AG zu Gunsten der Beklagten gebildete Analogie noch für eine teleologische Reduktion der gesetzlichen Widerrufsvorschriften. Allerdings wurde die Revision zugelassen, da es bislang höchstrichterlich ungeklärt ist, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen der Mieter in Fällen fehlender Widerrufsbelehrung für den Zeitraum bis zum wirksamen Widerruf des Mietvertrages Wert- oder Nutzungersatz für die Ingebrauchnahme der Mietsache an den Vermieter zu leisten hat.

**Assex-Crash-Kurs KLAUSURTECHNIK – Online !!
(Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)**

Zielgruppe: Referendare, die vor den Klausuren stehen.

Der „letzte Schliff“ vor den Klausuren.

Was schreibe ich wann wo und wie?

Punkten Sie, indem Sie wissen „wie“ man schreibt!

Folgende Kurse bieten wir Ihnen – zu fairen Preisen (!) – an:

(Die Termine sind natürlich abgestimmt auf den Klausurenkurs!)

Z I und II – 09. und 10. April '22 (Dozent: RiLG Dr. Schnurr)

Anwaltsklausur – 16. April '22 (Dozent: RA Soltner)

S I – Anklageschrift – 30. April '22 (Dozent: RiLG Dr. Helmrich)

S II – Strafurteil – 14. Mai '22 (Dozent: RiLG Dr. Schnurr)

Öffentliches Recht – 28. Mai '22 (Dozent: RiVG Dr. Schäfer)

Jeweils 9.30-12.30 und 13.30-16.30 Uhr (plus Erholungs-Pausen)

Für ehemalige Teilnehmer: Komplett-Kurs nur 330 € (sonst 360 €)!

2-Tages-Kurs (ZPO) für Ehemalige nur 110 € (sonst 120 €)!

1-Tages-Kurse für Ehemalige nur 55 € (sonst 60 €)!

Übernächster Assex-Crash-Kurs ab Sept. / Okt. 2022

WE.DO.CAREERS.

REFERENDARE (M/W/D)

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen gemeinsam die Zukunft zu gestalten. Lernen Sie uns und die Arbeit in einer mittelständischen Rechtsanwaltskanzlei aus erster Hand näher kennen. Für unsere Standorte Frankfurt, Hamburg, Berlin, Düsseldorf und Stuttgart suchen wir Referendarinnen und Referendare für die Bereiche

ARBEITSRECHT (Frankfurt und Düsseldorf)

BANKING & FINANCE (Frankfurt, Hamburg, Düsseldorf, Berlin)

CORPORATE & M&A (Frankfurt, Düsseldorf, Stuttgart)

IP, MEDIA & TECHNOLOGIE (Frankfurt, Hamburg, Berlin, Düsseldorf)

KARTELLRECHT (Frankfurt)

COMMUNICATIONS & INFRASTRUCTURE (Hamburg)

RESTRUKTURIERUNG (Stuttgart, Berlin)

LEGAL TECH (Berlin)

STEUERRECHT (Frankfurt und Hamburg)

Wir möchten Sie eng in unsere Teamarbeit und nahe in die Zusammenarbeit mit unseren nationalen und internationalen Mandanten einbinden.

Wenn Sie über eine erstklassige juristische Ausbildung verfügen, wirtschaftlich denken, verhandlungssicheres Englisch sprechen, teamfähig sind, nach einer Alternative zur Arbeit in einer Großkanzlei suchen und Spaß an anspruchsvoller juristischer Arbeit haben, bewerben Sie sich bei uns – Wir freuen uns auf Sie!

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann schicken Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an Herrn Rechtsanwalt Holger Knapp: Holger.Knapp@Schalast.com.



FRANKFURT - BERLIN - HAMBURG - DÜSSELDORF - STUTTGART

www.schalast.com | www.multilaw.com

ARBEITSRECHT

Gericht: BAG
Aktenzeichen: 5 AZR 217/21
Datum: 19.01.2022

Kein Mindestlohn für Pflichtpraktikum als Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums

MiLoG
§ 1

LEITSATZ: Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, das nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist, haben keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

SACHVERHALT

Die Klägerin beabsichtigte, sich an einer privaten, staatlich anerkannten Universität um einen Studienplatz im Fach Humanmedizin zu bewerben. Nach der Studienordnung ist u.a. die Ableistung eines sechsmonatigen Krankenpflegedienstes Zugangsvoraussetzung für den Studiengang. Vor diesem Hintergrund absolvierte die Klägerin bei der Beklagten, die ein Krankenhaus betreibt, in der Zeit vom 20.5.-29.11.2019 ein Praktikum auf einer Krankenpflegestation. Die Zahlung einer Vergütung wurde nicht vereinbart.

Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin unter Berufung auf das Mindestlohngesetz (MiLoG) Vergütung i.H.v. insgesamt rd. 10.300 € brutto. Sie macht geltend, sie habe im Rahmen einer Fünftageweche täglich 7,45 Stunden Arbeit geleistet. Ein Vorpraktikum vor Aufnahme eines Studiums sei kein Pflichtpraktikum i.S.d. MiLoG, daher greife die gesetzliche Ausnahme von der Vergütungspflicht nicht ein.

Das LAG wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte vor dem BAG keinen Erfolg.

LÖSUNG

Das LAG hat im Ergebnis zutreffend angenommen, dass die Beklagte nicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nach § 1 i.V.m. § 22 I 2 Halbs. 1 MiLoG verpflichtet ist.

Die Klägerin unterfällt nicht dem persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Ausschluss von Ansprüchen auf den gesetzlichen Mindestlohn nach § 22 I 2 Nr. 1 MiLoG erfasst nach dem in der Gesetzesbegründung deutlich zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers nicht nur obligatorische Praktika während des Studiums, sondern auch solche, die in Studienordnungen als Voraussetzung zur Aufnahme eines bestimmten Studiums verpflichtend vorgeschrieben sind.

Dem steht nicht entgegen, dass die Studienordnung von einer privaten Universität erlassen wurde, denn diese Universität ist staatlich anerkannt. Hierdurch ist die von der Hochschule erlassene Zugangsvoraussetzung im Ergebnis einer öffentlich-rechtlichen Regelung gleichgestellt und damit gewährleistet, dass durch das Praktikumserfordernis in der Studienordnung nicht der grundsätzlich bestehende Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn für Praktikanten sachwidrig umgangen wird.

Die „RA“ – die Ausbildungszeitschrift von Jura Intensiv:

*** Top-aktuelle Rechtsprechung * zig Examenstreffer * unentbehrlich bis zum 2. Examen ***

Z.B.: Termin Dez. `21 1. Ex. NRW: 2 Treffer aus der RA !!!

Ohne Ausbildungszeitschrift geht nicht!

Das Rep ist vorbei. Es folgt die Lernphase bis zu den Klausuren, dann die Lernphase bis zur Mündlichen, dann u.U. Verbesserungsversuch, LL.M. oder Promotion. Danach das Referendariat und auch hier u.U. nochmals Verbesserungsversuch.

In der Zwischenzeit sind aktuelle Infos zur Rspr. unabdingbar!

Rechtsprechung schreitet voran und entwickelt sich weiter. Zudem passieren immer wieder Fälle, die fast „eins zu eins“ geprüft werden.

Gericht: LAG Hamburg
Aktenzeichen: 8 Sa 22/20
Datum: 10.06.2021

Auflösungsantrag des Arbeitgebers wegen übler Nachrede

KSchG
§ 9 I 2

LEITSATZ: Für Tatsachen, welche die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses gem. § 9 I 2 KSchG rechtfertigen sollen, trägt der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast auch dann wenn es sich um eine üble Nachrede i.S.v. § 186 StGB handelt. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit der behaupteten Tatsache einer Person bekannt ist, deren Wissen der Arbeitgeberin zuzurechnen ist. Aufforderungen des Arbeitgebers zu einem Verhalten Stellung zu nehmen erfüllen nicht die Funktion einer Abmahnung, auch wenn sie die Missbilligung des Verhaltens durch den Arbeitgeber deutlich zum Ausdruck bringen.

SACHVERHALT

Die Parteien stritten über die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung der Beklagten, die vorläufige Weiterbeschäftigung der Klägerin sowie einen Auflösungsantrag der Beklagten. Grund für die Kündigung war eine an den Vorstand der Muttergesellschaft gerichtete E-Mail vom 8.4.2019. Die beklagte Arbeitgeberin sah darin eine üble Nachrede i.S.v. § 186 StGB. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, u.a. weil eine ausdrückliche Abmahnung unterblieben sei.

Die Beklagte war der Ansicht, das Arbeitsgericht habe verkannt, dass eine Abmahnung nicht zu einer Besserung geführt hätte. Dies belege das Verhalten der Klägerin nach der E-Mail. Das Arbeitsgericht habe widersprüchlich argumentiert, da es außer einer Abmahnung weitere Maßnahmen für erforderlich gehalten habe, um die Klägerin zu vertragsgemäßem Verhalten zu veranlassen.

Die Berufung der Beklagten blieb vor dem LAG erfolglos. Allerdings wurde die Revision zugelassen. Das Verfahren ist beim BAG unter dem Az. 2 AZR 356/21 anhängig.

LÖSUNG

Die Kündigung der Beklagten hat das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht beendet, weil sie sozial ungerechtfertigt ist (§ 1 II KSchG).

Die Adressierung eines Schreibens mit Kritik am Arbeitgeber an die Konzernmutter ohne den vorherigen Versuch einer unternehmensinternen Klärung stellt zwar eine Pflichtverletzung des Arbeitnehmers dar. Diese rechtfertigt allerdings in der Regel eine Kündigung nicht ohne vorherige Abmahnung. Aufforderungen des Arbeitgebers zu einem Verhalten Stellung zu nehmen erfüllen dabei nicht die Funktion der Abmahnung, auch wenn sie die Missbilligung des Verhaltens durch den Arbeitgeber deutlich zum Ausdruck bringen.

Infolgedessen meinte die Beklagte zu Unrecht, die unmittelbare Adressierung der E-Mail vom 8.4.2019 an die Konzernmutter, rechtfertige eine Kündigung ohne vorherige Abmahnung. Die Beklagte verkennt dabei, dass steuerbares Verhalten eines Arbeitnehmers in aller Regel nur nach erfolgloser einschlägiger Abmahnung eine Kündigung rechtfertigt (vgl. BAG, 2 AZR 651/13). Eine wirksame Abmahnung setzt voraus, dass dem Arbeitnehmer das vom Arbeitgeber als pflichtwidrig bewertete Verhalten konkret vor Augen geführt wird und für den Wiederholungsfall Konsequenzen für den Bestand des Arbeitsverhältnisses in Aussicht gestellt werden. Die von der Beklagten dargestellten „Warnschüsse“ durch Aufforderungen zu Stellungnahme durch die Beklagte bzw. ihre Prozessbevollmächtigten waren allenfalls in der Lage, die Rügefunktion zu erfüllen. Es fehlte aber an einer förmlichen Androhung arbeitsrechtlicher Konsequenzen. Ohne diese Warnung waren aber auch die folgenden Äußerungen der Klägerin nicht geeignet, die für jede Kündigung erforderliche negative Prognose zu rechtfertigen.

Auch der Auflösungsantrag der Beklagten ist nicht begründet. Nach § 9 I 2 KSchG hat das Gericht das Arbeitsverhältnis auf Antrag des Arbeitgebers aufzulösen, wenn Gründe vorliegen, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erwarten lassen. Für das Vorliegen von Auflösungsgründen trägt der Arbeitgeber die volle Darlegungs- und Beweislast. Nach teilweise vertretener Ansicht soll für den Beweis des Kündigungsgrundes zwar etwas anderes gelten, wenn dem Arbeitnehmer eine übliche Nachrede i.S.v. § 186 StGB vorgeworfen wird (LAG Baden-Württemberg, 17 Sa 52/18). Dies wird mit einem ansonsten zu befürchtenden Wertungswiderspruch zum Strafrecht begründet und wäre auf die Beweislastverteilung bei Auflösungsanträgen ggf. übertragbar.

Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 186 StGB ist aber lediglich, dass der Erklärende die Ehrenrührigkeit seiner Tatsachenbehauptung erkannt hat. Deren Unrichtigkeit muss der Erklärende weder positiv kennen noch fahrlässig verkennen. Ob eine derartige Risikoverlagerung zu Lasten des Arbeitnehmers im Kündigungsrecht generell vertretbar ist,

erscheint nach Auffassung der Kammer zweifelhaft. Strafrechtliche und vertragsrechtliche Fragen können durchaus unterschiedlichen Regeln folgen. Für die kündigungsrechtliche Beurteilung von Pflichtverletzungen ist nach ständiger Rechtsprechung des BAG die strafrechtliche Bewertung nicht maßgeblich (vgl. BAG, 2 AZR 801/09). Das dürfte für prozessuale Fragen nicht anders zu beurteilen sein.

Infolgedessen trägt für Tatsachen, welche die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses gem. § 9 I 2 KSchG rechtfertigen sollen, der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast auch dann wenn es sich um eine üble Nachrede i.S.v. § 186 StGB handelt. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit der behaupteten Tatsache einer Person bekannt ist, deren Wissen der Arbeitgeberin zuzurechnen ist.

1. Examen: Klausurtechnik-Kurs 3 x 90

Effektives Klausurtraining: In nur 4,5 h Klausur gegliedert, Lösungsskizze bearbeitet und Besprechung erhalten!

Nach dem Ende des Examenkurses: Ab Ende März '22.

Viele nehmen sich nach dem Ende des Examenkurses noch ca. 6 Monate Zeit, um den Stoff zu Wiederholen und um Klausurroutine zu erlangen. Klausur-Training dient vielen Zwecken. Erstens geht es darum, ein „Gefühl“ für die Zeitplanung zu bekommen und zu trainieren, dass die erste Formulierung „sitzt“. Hierfür bietet sich z.B. der **Besuch der universitären Klausurenkurse** an.

Zweitens geht es jedoch auch darum, an unbekanntem Sachverhalten einerseits zu trainieren, wie man „trickreiche“ Fälle löst und Problembewusstsein entwickelt, und andererseits bekannte Probleme in neuem Gewand zu erkennen. Hierfür ist es hilfreich, sich möglichst viele Klausurfälle angesehen zu haben. Das Schreiben einer Klausur kostet aber extrem viel Zeit. Zudem muss man die Musterlösung durcharbeiten und sich die Korrektur genau ansehen. In Summe „kostet“ damit eine geschriebene Examenklausur – wenn man sie sorgfältig nachbereitet (sonst muss man nicht schreiben!) – ca. einen kompletten Arbeitstag.

Viele empfinden dies – neben z.B. dem universitären Klausurenkurs – als ineffektiv.

Deshalb bieten wir Ihnen mit unserem **neuen Klausurtechnik-Kurs 3x90** eine **effektive Alternative** an. An nur einem halben Arbeitstag erarbeiten Sie sich eine Gliederung einer Klausur, studieren die Lösungsskizze und erhalten eine Besprechung. Damit bietet Ihnen der neue 3x90-Kurs **maximale Effektivität mit Dozenten-Feedback**.

Der zeitliche Ablauf: Sie erhalten (per E-Mail) die Klausur. Gliederungszeit 90 Minuten. Danach senden Sie Ihre Gliederung (per E-Mail) an uns. Sie erhalten (per E-Mail) die Lösungsskizze und arbeiten diese durch. Während dieser Zeit (90 Minuten) sieht sich Ihr Dozent möglichst viele Gliederungen an. Danach beginnt die ca. 90-minütige Besprechung. Die Besprechung basiert dabei auf den eingereichten Gliederungen. Welche Fehler wurden gemacht? Was wurde übersehen? Wie können Sie künftig besser werden?

Weil Sie die Lösungsskizze vor Beginn der Besprechung schon gelesen haben, kann sich der Dozent voll auf diejenigen Probleme und Fehler konzentrieren, die sich in Ihren Gliederungen gezeigt haben. Hierbei geht es ganz bewusst nicht nur um das materielle Recht, sondern auch und gerade um das wichtige Thema der richtigen Schwerpunktsetzung.

Achtung: Der Kurs kann nicht (!) parallel zum Sitzklausurenkurs und nur nach dem Ende des Examenkurses gebucht werden!

Dozenten: Dr. Denis Basak (ZR und SR und Nebengebiete), RA Dr. Michael Aul (ÖR)

Kurszeiten: wahrscheinl. Mittwoch von 8.30 – 13 h; ÖR am Donnerstag von 15.30 – 20 h

Anzahl der Klausuren: 6 x ZR, 5 x ÖR, 3 x SR, 2 x Nebengebiete

16 Klausuren nur 159 €* (Für Ehemalige nach dem JI-Examenkurs oder parallel zum WuV-Kurs nur 119 €!)

Gericht: ArbG Gera
Aktenzeichen: 2 Ca 329/20
Datum: 16.12.2021

Verbrauch des Kündigungsgrunds durch Abmahnung

KSchG
§ 1

LEITSATZ: Eine Abmahnung beinhaltet regelmäßig konkludent die Aussage, wegen der in ihr gerügten Vorfälle keine weitergehende arbeitsrechtliche Sanktion ergreifen zu wollen.

SACHVERHALT

Die Parteien streiten darum, ob eine arbeitgeberseitige ordentliche Kündigung das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis als Reinigungskraft beendet hat.

Die Tätigkeit der Klägerin erstreckte sich nach dem Arbeitsvertrag auf Reinigungstätigkeiten auf den vom Beklagten betriebenen Campingplätzen. Der Beklagte betreibt neben den Campingplätzen ein Elektroinstallationsunternehmen. Zwischen dem Beklagten und der Klägerin kam es im Vorfeld der Kündigung zu Unstimmigkeiten, da der Beklagte mit Leistung und Verhalten der Klägerin unzufrieden war. Dies führte zum Ausspruch einer Abmahnung vom 29.7.2020 durch den Beklagten.

Die Klägerin meint, die Kündigung sei bereits wegen Verstoßes gegen § 612a BGB unwirksam, da der Beklagte ihre Krankmeldung durch die Kündigung in unzulässiger Weise habe sanktionieren wollen.

Der Beklagte ist der Ansicht, das Kündigungsschutzgesetz finde keine Anwendung, da die Campingplätze von dem Elektrounternehmen - auch steuerrechtlich - getrennt seien. Im Übrigen behauptet der Beklagte, die Klägerin habe rassistische Äußerungen getätigt.

Die Kündigungsschutzklage hatte Erfolg.

LÖSUNG

Die Kündigung des Beklagten hat das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht wirksam beendet, da sie sozial ungerechtfertigt ist, § 1 I KSchG. Der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte konnte nicht darlegen, dass für die Kündigung ein Kündigungsgrund i.S.d. § 1 II KSchG vorlag.

Zunächst ist die durch den Beklagten ausgesprochene Kündigung nach Ansicht der Kammer keine verbotene Maßregelung der Klägerin wegen ihrer Krankmeldung i.S.d. § 612a BGB. Insoweit ist die Klägerseite darlegungs- und beweisbelastet für das Vorliegen einer Maßregelung. Die Klägerseite hätte also darlegen und beweisen müssen, dass der Beklagte die Kündigung aussprach, um die Klägerin in unzulässiger Weise dafür zu sanktionieren, dass die Klägerin ihr Recht wahrnimmt, sich arbeitsunfähig zu melden. Dieser Nachweis ist der Klägerseite nicht gelungen.

Allerdings findet auf das Arbeitsverhältnis, anders als der Beklagte meint, das Kündigungsschutzgesetz Anwendung. Gemäß § 23 I KSchG kommt es nicht entscheidend darauf an, ob unterschiedliche Unternehmen vorliegen, ggf. auch steuerrechtlich getrennte. Betriebsteile und Nebenbetriebe werden i.S.v. § 23 KSchG nicht gesondert betrachtet, sondern als Einheit mit dem Hauptbetrieb angesehen, soweit sie arbeitstechnisch nur Teilfunktionen wahrnehmen und über keinen eigenen Leitungsapparat verfügen. Die Bestimmungen des § 4 BetrVG greifen im Kündigungsrecht nicht.

Diese Definition zugrunde gelegt, führt der Beklagte seine Unternehmen als einen gemeinsamen Betrieb im Sinne des § 23 KSchG. Insbesondere ist unstreitig geblieben, dass zentrale unternehmenslenkende Entscheidungen für die Unternehmen des Beklagten einheitlich im zentralen Büro erfolgen und dass dort auch für diese Unternehmen die maßgeblichen Entscheidungen in personellen und sozialen Angelegenheiten erfolgen.

Ein Kündigungsgrund im Sinne des § 1 II KSchG ist durch den Beklagten nicht dargetan. Erkennbar wollte der Beklagte das Arbeitsverhältnis aus verhaltensbedingten Gründen beenden, wobei der Vortrag zu den tatsächlich der Kündigung zugrunde liegenden Sachverhalten im Laufe des Verfahrens vielfach im Detail wechselte.

Soweit sich der Beklagte auf die unzureichende Arbeitsleistung der Klägerin sowie die angeblichen rassistischen Äußerungen stützt, ist dieser Kündigungsgrund - unabhängig davon, dass der diesbezügliche Sachvortrag viel zu unkonkret und weder mit Daten unterlegt noch mit Beweisangeboten versehen ist - jedenfalls bereits durch die ihrerseits ebenfalls äußerst unkonkrete Abmahnung vom 29.7.2020 verbraucht. Denn eine Abmahnung beinhaltet regelmäßig konkludent die Aussage, wegen der in ihr gerügten Vorfälle keine weitergehende arbeitsrechtliche Sanktion ergreifen zu wollen. Dass der Beklagte sich aber mit der Kündigung auf andere, zeitlich nachgelagerte Sachverhalte als die bereits Abgemahnten beziehen würde, ist insoweit nicht ersichtlich.

ÖFFENTLICHES RECHT

Gericht: BVerfG
Aktenzeichen: 1 BvR 1565/21
Datum: 18.01.2022

Kein Anspruch auf Normierung eines Reduktionspfades für Treibhausgase durch Landesgesetzgeber

GG
Art. 20a

LEITSATZ: Die Grundrechte schützen davor, dass die durch das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG und die grundrechtlichen Schutzpflichten gegen Klimawandelfolgen (Art. 2 II 1, Art. 14 I GG) aufgegebene Treibhausgaserminderungslast einseitig auf spätere Zeiträume verlagert wird, wenn dies in der Zukunft zu unverhältnismäßigen Belastungen durch dann erforderliche Klimaschutzmaßnahmen führt. Beschwerdeführende können sich mit einer Verfassungsbeschwerde gegen Regelungen wenden, die festlegen, welche Gesamtmenge an CO₂ in näherer Zukunft emittiert werden darf, wenn die Regelungen eingriffsähnliche Vorwirkung für anschließende Zeiträume entfalten. Eine eingriffsähnliche Vorwirkung setzt voraus, dass der jeweilige Gesetzgeber selbst einem grob erkennbaren Budget insgesamt noch zulassungsfähiger CO₂-Emissionen unterliegt. Zur Begründung der Rüge, künftige Freiheit werde unverhältnismäßig beschränkt, muss sich die Verfassungsbeschwerde außerdem grundsätzlich gegen die Regelung der Gesamtheit der gegenwärtig zugelassenen CO₂-Emissionen richten, weil regelmäßig nur diese, nicht aber punktuellen Tun oder Unterlassen des Staates die Reduktionlasten insgesamt unverhältnismäßig auf die Zukunft verschieben könnte. Hier fehlt es jedoch bereits an Reduktionsmaßgaben, denen sich wenigstens grob landesspezifische CO₂-Restbudgets entnehmen ließen.

SACHVERHALT

Die Beschwerdeführenden rügen unter Berufung auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 u. a. - Klimaschutz - die Verletzung von Grundrechten in ihrer die Freiheit über die Zeit sichernden Dimension sowie teilweise eine Verletzung von Schutzpflichten aus Art. 2 II 1 und Art. 14 I GG. Die Beschwerdeführenden sind überwiegend Minderjährige und junge Erwachsene. Sie machen geltend, ihre künftige Freiheit werde nicht hinreichend geschützt, weil enorme CO₂-Reduktionslasten auf sie zukommen könnten, ohne dass die Landesgesetzgeber die erforderlichen Maßnahmen getroffen hätten, um die Belastung einzudämmen.

LÖSUNG

Die Verfassungsbeschwerden haben keine Aussicht auf Erfolg.

I. Es lässt sich nicht feststellen, dass die angegriffenen Regelungen des Landesrechts gegen die verfassungsrechtliche Verpflichtung verstoßen, grundrechtsgeschützte Freiheit über die Zeit zu sichern und verhältnismäßig zu verteilen.

Die Beschwerdeführenden können sich gegen Regelungen wenden, die festlegen, welche Menge an CO₂ in näherer Zukunft insgesamt emittiert werden darf, wenn dadurch für anschließende Zeiträume grundrechtlich geschützte Freiheit eingriffsähnlich eingeschränkt wird, indem schon jetzt – nicht bloß faktisch, sondern auch rechtlich vorwirkend – über künftig unausweichliche Grundrechtsrestriktionen in Gestalt dann erforderlicher staatlicher Klimaschutzmaßnahmen mitbestimmt wird. Die Verfassungsbeschwerde muss sich dabei grundsätzlich gegen die Gesamtheit der durch den adressierten Gesetzgeber zugelassenen Emissionen richten, weil regelmäßig nur diese, nicht aber punktuellen Tun oder Unterlassen des Staates die Reduktionlasten unverhältnismäßig auf die Zukunft verschieben könnte. Inwiefern es sich bei den angegriffenen Landesregelungen um solche gesamthaften Regelungen handelt, kann dahinstehen. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die angegriffenen Regelungen eingriffsähnliche Vorwirkung entfalten. Das setzt voraus, dass die mit den Verfassungsbeschwerden adressierten Gesetzgeber selbst jeweils einem grob erkennbaren Budget insgesamt noch zulassungsfähiger CO₂-Emissionen unterlägen. Nur dann zögen die hier angegriffenen Landesregelungen im Anschluss an den geregelten Zeitraum rechtlich zwangsläufig jeweils eine bestimmte Emissionsreduktionslast und damit verbundene Freiheitsbeschränkungen nach sich. Den einzelnen Landesgesetzgebern ist jedoch keine wenigstens grob überprüfbare Gesamtreduktionsgröße vorgegeben, die sie – auch auf Kosten grundrechtlich geschützter Freiheit – einzuhalten hätten. Eine solche landesspezifische Reduktionsmaßgabe ist derzeit weder dem Grundgesetz noch dem einfachen Bundesrecht zu entnehmen.

II. Eine Verletzung der gegenüber den Beschwerdeführenden bestehenden Schutzpflichten vor den Gefahren des Klimawandels aus Art. 2 II 1 und Art. 14 I GG kann nach der Entscheidung des Senats angesichts der bereits existierenden gesetzlichen Regelung auf Bundesebene derzeit nicht festgestellt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass das Fehlen eines Landesklimaschutzgesetzes hieran etwas ändern könnte.



WIR SCHAUEN IHREN PRÜFFERN AUF DIE FINGER!

KOMPETENTE HILFE BEI ALLEN FRAGEN DES PRÜFUNGSRECHTS



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig.

Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit ist er im Prüfungsrecht bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!

**Anwalts- und Notarkanzlei
BRETTSCHEIDER & PARTNER**
Rechtsanwälte

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

CHRISTIAN BRAND
Rechtsanwalt



Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen
Telefon: 04271 2087 ■ Fax: 04271 6408
e-mail: info@brettschneider-recht.de
www.brettschneider-recht.de

Gericht: BVerfG
Aktenzeichen: 2 BvC 17/18
Datum: 12.01.2022

**Bundestagswahl 2017: Erfolgreiche Wahlprüfungsbeschwerde
betreffend mögliche Nichtzählung einer Stimme**

GG
Art. 41

LEITSATZ: Das BVerfG hat eine Wahlprüfungsbeschwerde zurückgewiesen, mit der sich die Beschwerdeführer gegen das Wahlergebnis im Wahlkreis 232 bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 gewandt haben.

SACHVERHALT

Die Beschwerdeführerin zu 1. gab an, sie habe bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag mit ihrer Erststimme den Beschwerdeführer zu 2. gewählt. Für diesen wurden in ihrem Stimmbezirk jedoch null Stimmen festgestellt. Den Wahleinspruch der Beschwerdeführer wies der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 5. Juli 2018 und der Begründung zurück, der Wahlprüfungsausschuss habe keine Neuauszählung der Stimmen vornehmen müssen. In Fällen, in denen allein subjektive Rechtsverletzungen im Raum stünden, führe er über die Einholung von Auskünften hinausgehende Ermittlungen nur durch, wenn eine Auswirkung auf die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag nicht auszuschließen sei (§ 5 III 2 WahlPrüfG).

Der Senat führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, dass § 5 III 2 WahlPrüfG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. In Anwendung dieser Norm durfte der Wahlprüfungsausschuss auf eine Nachzählung der Stimmen im betroffenen Stimmbezirk verzichten. Ein Ausnahmefall der Art, dass er weitere Ermittlungen hätte vornehmen müssen, ist nicht gegeben. Auch für die Veranlassung solcher Ermittlungen durch das Bundesverfassungsgericht ist im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren kein Raum.

Die Beschwerdeführer legten Einspruch gegen das Wahlergebnis im Wahlkreis 232 bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 ein.

Zur Begründung trugen sie vor, die Beschwerdeführerin zu 1. habe mit ihrer Erststimme den Beschwerdeführer zu 2. gewählt. Als sie am Abend des Wahltages festgestellt habe, dass für den Beschwerdeführer zu 2. in ihrem Stimmbezirk null Stimmen ausgewiesen gewesen seien, habe sie diesen unverzüglich informiert. Nachdem der Kreiswahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt und dieses für den Beschwerdeführer zu 2. im betreffenden Stimmbezirk weiterhin keine Stimme ausgewiesen habe, habe der Beschwerdeführer zu 2. den stellvertretenden Kreiswahlleiter um Überprüfung gebeten. Dabei sei festgestellt worden, dass die Beschwerdeführerin zu 1. wahlberechtigt gewesen sei und an der Wahl teilgenommen habe. Die Bitte des Beschwerdeführers zu 2., die Stimmzettel zu prüfen, habe der stellvertretende Kreiswahlleiter abgelehnt.

Der Deutsche Bundestag wies den Wahleinspruch mit Beschluss vom 5. Juli 2018 zurück. Es sei nicht geklärt, ob die Beschwerdeführerin zu 1. tatsächlich eine Stimme für den Beschwerdeführer zu 2. abgegeben habe und diese fälschlicherweise nicht gezählt worden sei. Die Kreiswahlleitung habe eine Neuauszählung der Stimmen zu Recht abgelehnt. Auch der Wahlprüfungsausschuss habe eine solche nicht vornehmen müssen. In Fällen, in denen allein subjektive Rechtsverletzungen im Raum stünden, führe der Wahlprüfungsausschuss über die Einholung von Auskünften hinausgehende Ermittlungen nur durch, wenn eine Auswirkung auf die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag nicht auszuschließen sei (§ 5 III 2 WahlPrüfG). Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages haben die Beschwerdeführer Wahlprüfungsbeschwerde erhoben. Sie rügen eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl.

LÖSUNG

Die Wahlprüfungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

I. Der Beschluss des Deutschen Bundestages ist formell rechtmäßig. Dem steht nicht entgegen, dass der Wahlprüfungsausschuss auf eine Nachzählung der abgegebenen Stimmen verzichtet hat.

1. Im Verfahren der Wahlprüfungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht zunächst festzustellen, ob der Beschluss des Deutschen Bundestages über den Wahleinspruch unter Beachtung der hierfür geltenden Form- und Verfahrensvorschriften, wie sie insbesondere im Wahlprüfungsgesetz niedergelegt sind, zustande gekommen ist.

2. Der Umfang der Ermittlungspflicht des Wahlprüfungsausschusses wird durch § 5 III 2 WahlPrüfG beschränkt, der mit dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 eingeführt wurde. Danach führt der

Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen, die über die Einholung von Auskünften hinausgehen, in der Regel nur durch, wenn eine Auswirkung der Rechtsverletzung auf die Verteilung der Sitze im Bundestag nicht auszuschließen ist. Allerdings verbleibt dem Wahlprüfungsausschuss nach dem Wortlaut der Norm („in der Regel“) ein Spielraum, ausnahmsweise auch in Fällen subjektiver Wahlrechtsverletzungen ohne Mandatsrelevanz weitere Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen.

3. Verfassungsrechtlich ist gegen diese Regelung nichts einzuwenden.

a) § 5 III 2 WahlprüfG überschreitet den Spielraum, der dem Gesetzgeber nach Art. 41 III GG zur Ausgestaltung der Wahlprüfung eingeräumt ist, nicht. Der Gesetzgeber war nicht verpflichtet, ein Verfahren einzuführen, das gewährleistet, dass bei der Prüfung einer Verletzung subjektiver Wahlrechte der Sachverhalt stets von Amts wegen in vollem Umfang ermittelt wird. Vielmehr stand es ihm frei, die Ermittlungspflicht des Wahlprüfungsausschusses mit Blick auf subjektive Rechtsverletzungen ohne Mandatsrelevanz im Regelfall einzuschränken, um dadurch dem verfassungsrechtlich legitimen Ziel, über die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments in angemessener Zeit zu entscheiden, Rechnung zu tragen. Der verfahrensrechtlichen Absicherung des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 38 I 1 GG trägt dabei insbesondere Rechnung, dass die Begrenzung der Aufklärungspflicht in Fällen ohne Mandatsrelevanz nach dem Wortlaut des § 5 III 2 WahlprüfG zwar in der Regel gilt, weitere Aufklärungsmaßnahmen in Ausnahmefällen aber möglich bleiben.

b) Bei der Anwendung von § 5 III 2 WahlprüfG ist der Bedeutung des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 38 I 1 GG Rechnung zu tragen. Entsprechend ist ein Ausnahmefall erweiterter Aufklärungspflichten im Sinne der Norm regelmäßig dann anzunehmen, wenn Umstände hinreichend plausibel vorgetragen sind, deren Vorliegen einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das grundrechtsgleiche Recht aus Art. 38 I 1 GG zur Folge hätte. In diesem Fall kann sich die gemäß § 5 III 2 WahlprüfG verbleibende Möglichkeit des Wahlprüfungsausschusses, auch zur Prüfung des Vorliegens allein subjektiver Rechtsverletzungen weitere Ermittlungen anzustellen, von Verfassungs wegen zu einer Pflicht, den Sachverhalt möglichst umfassend aufzuklären, verdichten. Bei der Frage, wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles auszugehen.

Grundsätzlich stellt die Nichtberücksichtigung einer Stimme mit Blick auf die überragende Bedeutung des Wahlrechts im demokratischen Staat einen schwerwiegenden Wahlfehler dar. Allerdings ist in Rechnung zu stellen, dass es sich bei der Bundestagswahl um ein Massenverfahren handelt, das zügig durchgeführt werden und zeitnah zur Feststellung des Wahlergebnisses führen muss. Angesichts der Menge an auszuzählenden Stimmen ist trotz der Vorkehrungen, die der Gesetzgeber getroffen hat, das Auftreten von Zählfehlern in Einzelfällen unvermeidbar. Wird das Auftreten derartiger Zählfehler lediglich in einem geringen Umfang behauptet, der zweifelsfrei nicht geeignet ist, Mandatsrelevanz zu entfalten, ist die Legitimationsfunktion der Wahl nicht betroffen. Es ist deshalb verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Behauptung eines einzelnen – zweifelsfrei nicht mandatsrelevanten – Zählfehlers für sich genommen nicht als ausreichend angesehen wird, um einen Ausnahmefall zu begründen, welcher den Wahlprüfungsausschuss zu weiteren Ermittlungen verpflichtet. Etwas Anderes gilt, wenn Umstände substantiiert vorgetragen oder ersichtlich sind, die über einen bloßen Zählfehler hinausweisen. In diesem Fall kann die fundamentale Bedeutung des aktiven und passiven Wahlrechts den Wahlprüfungsausschuss dazu verpflichten, den Sachverhalt so umfassend wie möglich zu ermitteln. Dies gilt jedenfalls bei einer möglichen Wahlfälschung im Sinne von § 107a StGB. Auch bei vergleichbar schwerwiegenden Beeinträchtigungen des subjektiven Wahlrechts kann auch ohne Mandatsrelevanz die Wahrnehmung der dem Wahlprüfungsausschuss zustehenden Ermittlungsmöglichkeiten ausnahmsweise geboten sein.

4. Danach ist der Verzicht des Wahlprüfungsausschusses auf eine Nachzählung der im betroffenen Stimmbezirk abgegebenen Stimmen nicht zu beanstanden.

Auf der Grundlage des Vortrags der Beschwerdeführer stand von vornherein kein Wahlfehler im Raum, der geeignet gewesen wäre, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des 19. Deutschen Bundestages infrage zu stellen. Aufgrund des eindeutigen Stimmenverhältnisses im Wahlkreis 232 durfte der Wahlprüfungsausschuss gemäß § 5 III 2 WahlprüfG grundsätzlich auf weitergehende Ermittlungen verzichten. Ein Ausnahmefall der Art, dass insbesondere eine Nachzählung der Stimmen zwingend geboten gewesen wäre, ist nicht gegeben. Zwar ergibt sich aus dem Sachvortrag der Beschwerdeführer die plausible Möglichkeit einer Verletzung ihres aktiven beziehungsweise passiven Wahlrechts. Ihre Darlegungen gehen aber über die Behauptung eines bloßen Zählfehlers in einem Einzelfall nicht hinaus.

II. Auch materiell-rechtlich ist der Beschluss des Deutschen Bundestages nicht zu beanstanden.

1. Die Tatsache, dass die Kreiswahlleitung eine Nachzählung der im betroffenen Stimmbezirk abgegebenen Stimmen

abgelehnt hat, stellt keinen Wahlfehler dar. Die Einwände gegen die Zählung der Erststimme der Beschwerdeführerin zu 1. waren dem Kreiswahlausschuss zum Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses nicht bekannt und für ihn auch nicht erkennbar. Eine diesbezügliche Unterrichtung der Kreiswahlleitung erfolgte erst, nachdem der Kreiswahlausschuss das endgültige Wahlergebnis ermittelt und festgestellt hatte. Für diesen Zeitpunkt ist eine Nachzählung der Stimmen gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

2. Ein Wahlfehler liegt auch nicht deshalb vor, weil der Beschwerdeführer zu 2. auf dem Wahlzettel so aufgeführt war, dass es beim Auszählen der Stimmen leicht dazu kommen konnte, für ihn abgegebene Stimmen zu übersehen. Es ist weder ersichtlich, dass die Platzierung des Beschwerdeführers zu 2. gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen hätte, noch bestehen gegen diese mit Blick auf die Wahlrechtsgleichheit der Bewerber Bedenken.

3. Aufgrund der unterbliebenen Nachzählung ist ungeklärt geblieben, ob die von der Beschwerdeführerin zu 1. behauptete Abgabe einer Erststimme für den Beschwerdeführer zu 2. erfolgt ist und bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt wurde. Kann aber nicht aufgeklärt werden, ob ein Wahlfehler vorliegt, bleibt die Wahlprüfungsbeschwerde insoweit ohne Erfolg.

III. Das Bundesverfassungsgericht war nicht gehalten, eigene Ermittlungen zum Vorliegen eines Wahlfehlers durchzuführen. Hat der Deutsche Bundestag verfahrensfehlerfrei von weiteren Ermittlungen gemäß § 5 III 2 WahlPrüfG abgesehen, besteht für das Bundesverfassungsgericht weder die Veranlassung noch die Befugnis, weitergehende Ermittlungen anzustellen.

Assessorkurse:

Assessorkurse (Präsenz, soweit möglich):

Frankfurt: ZR & SR: Beginn Ende März '22 (danach wieder ab Ende Sept. '22)

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Online-Assessorkurse (Online-Schulungen):

Damit ist die Teilnahme an unseren Kursen ohne Anreise-Probleme und ohne Gesundheitsgefahren für jeden möglich!

Hessen, RP, BW: ZR & SR (online separat buchbar; ZR 6 Monate, SR 3 Monate)

Beginn ZR 5. April '22 (SR Jan.-März o. Juli-Sept.; ZR wieder Oktober '22)

Hessen, RP: Öff. Recht Beginn Mai und November (3 Monate; getrennte Kurse)

BW: Öff. Recht 2 Crash-WE im Frühjahr (1 x jährlich; u.U. in Präsenz in HD)

Arbeits- und WirtschaftsR (Hessen u.a.) Ab 4. März '22 !!

Assex-Crash (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab März '22 (übernächster ab Okt. '22)

Gericht: OVG Hamburg
Aktenzeichen: 4 Bf 10/21
Datum: 19.01.2022

Voraussetzungen für Identitätsfeststellungen zu einer polizeilichen Kontrolle eines Anwohners auf St. Pauli

GG
Art. 3 III 1

LEITSATZ: Die Polizei darf bei der Gefahrenabwehr in bestimmten Konstellationen das äußere Erscheinungsbild von Personen berücksichtigen. Zur Beschreibung einer einer Straftat verdächtigen Person darf auch deren Hautfarbe angegeben werden, solange es sich um eine sachliche Personenbeschreibung und nicht um eine Perpetuierung von rassistischen, irrationalen, stigmatisierenden oder haltlosen Vorurteilen handelt.

SACHVERHALT

Der Kläger war wiederholt auf St. Pauli innerhalb eines von der Polizei als Kriminalitätsschwerpunkt ausgewiesenen „gefährlichen Ortes“ kontrolliert worden. Er erhob hiergegen Klage, zu deren Begründung er geltend machte, es habe sich um diskriminierende und stigmatisierende Identitätsfeststellungen gehandelt, für die seine Herkunft und seine Hautfarbe maßgeblich gewesen seien. Nachdem der Kläger in einem Fall seine Klage zurückgenommen, die Beklagte in einem weiteren Fall die Rechtswidrigkeit der Identitätsfeststellung des Klägers anerkannt und im Hinblick auf eine dritte Kontrolle ihre Berufung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts zurückgenommen hatte, war Gegenstand des Berufungsverfahrens noch eine Identitätskontrolle des Klägers in der Balduinstraße am 15.11.2017.

LÖSUNG

Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass diese Identitätskontrolle rechtmäßig gewesen ist.

Die Beklagte habe diese Maßnahme zum einen auf die Standardbefugnis zur Identitätskontrolle des § 4 I Nr. 1 Alt. 1 PolDVG a.F. (nun § 13 I Nr. 1 PolDVG) stützen können. Danach dürfe die Polizei die Identität einer Person feststellen, soweit es im Einzelfall zur Abwehr einer bevorstehenden Gefahr erforderlich sei. Das Vorliegen eines Gefahrenverdacht sei ausreichend. Die Polizei müsse das Vorliegen einer Gefahr für zumindest möglich halten, auch wenn sie noch nicht abschließend sicher sei, ob tatsächlich von einer Gefahr ausgegangen werden könne. Ein derartiger Gefahrenverdacht habe nach der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des zuständigen Senats im Zeitpunkt der Kontrolle bestanden. Danach hätten sich der Kläger und sein Begleiter vor dem Hintergrund polizeibekannter, typischer Verhaltensmuster von Drogendealern zum maßgeblichen Zeitpunkt „szenetypisch“ verhalten, so dass die Polizei zumindest von der Möglichkeit einer auf der Grundlage des Betäubungsmittelgesetzes strafbaren Handlung ausgehen dürfen. Auch wenn die maßgeblichen Verhaltensweisen – enges Beieinandergehen, Umschauen, Bewegungen an den Taschen, Erhöhung der Laufgeschwindigkeit – einzeln und für sich genommen alltäglich seien, habe in diesem Einzelfall gerade die Kumulation dieser Verhaltensweisen einen Gefahrenverdacht begründet.

Ein Verstoß gegen den besonderen Gleichheitssatz des Art. 3 III 1 GG – hier die Differenzierung anhand der Hautfarbe als Teil des Merkmals „Rasse“ – liege nicht vor. Dafür hätte es zumindest eines kausalen Zusammenhangs zwischen Kontrolle und der Hautfarbe des Klägers bedurft. Der Kläger sei aber nicht „wegen“ seiner Hautfarbe, sondern aufgrund konspirativer Verhaltensweisen kontrolliert worden. Das Oberverwaltungsgericht stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Polizei bei der Gefahrenabwehr in bestimmten Konstellationen das äußere Erscheinungsbild von Personen berücksichtigen dürfe. Zur Beschreibung einer einer Straftat verdächtigen Person dürfe auch deren Hautfarbe angegeben werden, solange es sich um eine sachliche Personenbeschreibung und nicht um eine Perpetuierung von rassistischen, irrationalen, stigmatisierenden oder haltlosen Vorurteilen handle.

Die Identitätsfeststellung habe darüber hinaus auf der Grundlage des § 4 I Nr. 2a PolDVG a.F. (nun § 13 I Nr. 2a PolDVG), wonach die Polizei die Identität einer Person feststellen dürfe, wenn sie an einem „gefährlichen Ort“ angetroffen werde, vorgenommen werden dürfen. Die Vorschrift sei verfassungsgemäß und bedürfe auch keiner verfassungskonformen Einschränkung. Sich aus der Weite des Tatbestandes ergebende Konflikte mit den Grundrechten von an einem „gefährlichen Ort“ angetroffenen Personen müssten im Einzelfall auf der Ebene des Ermessens und der Verhältnismäßigkeit bewältigt werden. In diesem Zusammenhang sei von Bedeutung, ob die Person aufgrund ihres Verhaltens mit den Ortsgefahren des jeweiligen gefährlichen Ortes in Verbindung gebracht werden könne. Zudem dürften die Merkmale des Art. 3 III GG nicht ausschlaggebend für die Anordnung einer Identitätsfeststellung sein. Die wiederholte bewusste Kontrolle ein und derselben Person in engen zeitlichen Abständen bedürfe jedenfalls dann einer besonderen Rechtfertigung, wenn die vorangegangenen Kontrollen ergebnislos verlaufen seien. Danach sei auch die Kontrolle des Klägers verhältnismäßig gewesen. Es habe aufgrund seines Verhaltens eine hinreichende Verbindung zu den prägenden Ortsgefahren bestanden. Die Kontrolle habe auch nicht in einer gegen den Gleichheitssatz verstoßenden Art und Weise an die Hautfarbe des Klägers angeknüpft.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision gegen diese Entscheidung nicht zugelassen.

WETTBEWERBSRECHT

Gericht: OLG Frankfurt
Aktenzeichen: 6 U 121/21
Datum: 11.1.2021

Garantiewerbung mit 36 Monaten kann irreführend sein

UWG
§§ 8, 5

LEITSATZ: Für die Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung reicht es nicht aus, dass das angegriffene Geschäftsmodell schon mehrere Monate am Markt war und auch in einer Presseveröffentlichung Erwähnung fand, sofern die Veröffentlichung nicht derart verbreitet war, dass die verantwortlichen Personen der Antragstellerin als Verband nahezu zwangsläufig davon Kenntnis erlangen mussten. Die Angabe "36 Monate Garantie" ist irreführend, wenn nicht darüber aufgeklärt wird, dass der Werbende nicht über die volle Laufzeit Garantiegeber ist, sondern zunächst ein Dritter.

SACHVERHALT

Die Antragstellerin ist ein Verein, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen gehört. Die Antragsgegnerin betreibt in Deutschland eine Internetplattform. Dort bringt sie gewerbliche Verkäufer und Käufer von generalüberholten gebrauchten Elektronikgeräten zusammen. Im Zusammenhang mit den Warenangeboten wirbt sie mit einer Garantie von 36 Monaten.

Die Garantiebedingungen sahen am 17.11.2020 eine Regelung vor, wonach die "X Garantie" nach Ablauf der 24-monatigen gesetzlichen Gewährleistungspflicht des Verkäufers für 12 Monate gilt. Auf der Website wurde unter der Rubrik "Hilfe-Center" ausgeführt, der Kunde profitiere neben der gesetzlichen Händlergewährleistung von 12 Monaten von einer Zusatzgarantie von 24 Monaten. In den AGB der Antragsgegnerin fand sich eine Klausel, wonach sie gegenüber dem Käufer für alle über die Plattform erworbenen Produkte eine zusätzliche Garantie von höchstens 24 Monaten übernehme.

Die Antragstellerin hatte die Antragsgegnerin daraufhin erfolglos abgemahnt. Das LG hat dem Eilantrag auf Unterlassung zunächst stattgegeben. Auf den Widerspruch der Antragsgegnerin hat es die Beschlussverfügung mit Urteil wieder aufgehoben und den Eilantrag zurückgewiesen, da ein Verfügungsgrund nicht glaubhaft gemacht sei. Auf die hiergegen gerichtete Berufung der Antragstellerin hat das OLG die Entscheidung der Vorinstanz abgeändert und die einstweilige Verfügung aufrechterhalten mit der Maßgabe, dass der Passus "Gewährleistungsfrist und/oder Garantie des Verkäufers" durch "Gewährleistungsfrist oder Garantie des Verkäufers" ersetzt wird.

LÖSUNG

Es besteht ein Verfügungsgrund. Die Dringlichkeitsvermutung des § 12 I UWG wurde entgegen der Ansicht des LG nicht widerlegt. Für die Widerlegung der Dringlichkeitsvermutung reicht es nämlich nicht aus, dass das angegriffene Geschäftsmodell schon mehrere Monate am Markt war und auch in einer Presseveröffentlichung Erwähnung fand, sofern die Veröffentlichung nicht derart verbreitet war, dass die verantwortlichen Personen der Antragstellerin als Verband nahezu zwangsläufig davon Kenntnis erlangen mussten.

Der Antragstellerin steht gegen die Antragsgegnerin auch ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8 I, 3, 5 I S. 2 Nr. 7 UWG zu. Die Angaben "36 Monate Garantie" bzw. "X Garantie 36 Monate" sind irreführend. Der Verkehr in Gestalt des Durchschnittsverbrauchers verbindet mit der Angabe, die Antragsgegnerin gewähre auf das gekaufte Produkt ein selbstständiges Garantieversprechen mit einer Dauer von 36 Monaten. Das entspricht hier aber nicht den Tatsachen. Die Antragsgegnerin gewährte nach dem Wortlaut ihrer "X Garantiebedingungen" vielmehr nur eine Garantie, die an die gesetzliche Gewährleistungsfrist des Verkäufers anknüpft. Je nach vertraglicher Gestaltung läuft die von der Antragsgegnerin gewährte Garantie damit 24 oder 12 Monate, und zwar erst in der Zeit nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

Ohne Erfolg beruft sich die Antragsgegnerin darauf, der Begriff "gesetzliche Gewährleistungsfrist" in den Vertragsbedingungen habe auf einem Übersetzungs- oder Übertragungsfehler beruht. Tatsächlich sei gemeint gewesen, dass die Verkäufergarantie ergänzt werde. Der angebliche Übersetzungsfehler erscheint jedoch fraglich, da an anderer Stelle der Vertragsbedingungen durchaus der Begriff "Garantie" verwendet wird. Letztlich kommt es darauf aber nicht an. Denn ein Kunde, der zunächst im Vertrauen auf die plakativen Werbeangaben die Plattform genutzt und ein - defektes - Produkt gekauft hat, wird nach näherer Befassung mit den "X Garantiebedingungen" möglicherweise den

Eindruck gewinnen, es bestünde doch kein "Garantieanspruch" innerhalb der ersten 12 oder 24 Monate. Er wird davon abgehalten, einen solchen Anspruch geltend zu machen.

Unabhängig davon ist die Werbeangabe "36 Monate Garantie" jedenfalls deshalb unzutreffend, weil die Antragsgegnerin nicht über die volle Laufzeit Garantiegeberin ist, sondern zunächst der Verkäufer. Die Pauschalangabe "36 Monate Garantie" erweckt demgegenüber den Eindruck, es geben nur einen Garantiegeber. Die Irreführung ist auch geeignet, geschäftliche Entscheidungen der Verbraucher zu beeinflussen. Zum einen kann es für Verbraucher von Bedeutung sein, ob nur die gesetzlichen Gewährleistungsrechte oder ein selbstständiges Garantieversprechen besteht; zum anderen kann es für den Kaufentschluss auch von Bedeutung sein, ob die Inanspruchnahme der Garantie unkompliziert ist und jeweils klar ist, wer der Garantiegeber ist. Das ist der Fall, wenn man sich bei jedem Kauf über die Plattform 36 Monate lang an die Antragsgegnerin als Garantiebetreiberin wenden kann. So verhält es sich jedoch nicht, wenn in den ersten 12 bzw. 24 Monaten Garantieansprüche nur gegenüber dem Verkäufer bestehen, auch wenn die Kontaktaufnahme und Abwicklung über die Plattform möglich ist.

Online-Wiederholungs- und Vertiefungs-Kurs (WuV-Kurs):

Für Hessen, Rheinland-Pfalz und BaWü: Ab 21. März '22

**Teilnahme an einem Examenkurs (oder einem Uni-Rep) wird vorausgesetzt!
Kompakte Wdhlg. & Vert. für die 1. Prüfung in 16 Terminen pro Kursschiene.**

Es gibt viele gute WuV-Gründe

Freischuss: Sie haben den Freischuss geschrieben und wollen sich für den Verbesserungsversuch fit halten?

Examenstermin erst in 6 Monaten: Sie wollen nicht sofort nach dem Ende des Examenkurses ins Examen, sondern sich Zeit zur Wiederholung lassen?

Schwangerschaft: Sie haben Ihr Examen wegen einer Schwangerschaft verschieben müssen und wollen den Wieder-Einstieg finden, ohne erneut den kompletten Examenkurs besuchen zu müssen?

Lange Pause seit Examenkurs: Sie haben bereits einen Examenkurs besucht, haben aber z.B. aus persönlichen Gründen das Examen nicht zeitnah schreiben können?

Durchgefallen: Sie haben den ersten Versuch leider nicht bestanden und wollen sich intensiv auf den zweiten Versuch vorbereiten, ohne den vollen Examenkurs zu wiederholen?

In allen oben genannten Fällen ist der WuV-Kurs von Jura Intensiv genau das richtige Angebot für Sie.

Näheres auf der HP von JI.

Gericht: OLG Hamburg
Aktenzeichen: 15 U 14/21
Datum: 22.12.2021

**Pauschale „Mahngebühren“ des
Versandhandelsunternehmens Otto unzulässig**

UWG
§§ 8, 5

LEITSATZ: Das OLG Hamburg hat dem Versandhandelsunternehmen Otto untersagt, im Verzugsfall kommentarlos eine monatliche Mahnkostenpauschale in Höhe von 10 € zu berechnen.

SACHVERHALT

Der Versandhändler Otto hatte säumigen Kunden pauschal eine "Mahnggebühr" i.H.v. 10 € monatlich in Rechnung gestellt. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg sah darin eine unlautere geschäftliche Handlung. Das OLG bestätigte die Entscheidung des LG und wies die Berufung der Beklagten zurück. Das LG hatte das Unternehmen bereits zur Unterlassung verurteilt.

LÖSUNG

Die Kosten für Mahnungen müssen angemessen sein und dürfen nicht pauschal verlangt werden. Das Versandhandelsunternehmen hat genau das aber getan. Es war der Auffassung, dass es bei jedem Verzugsfall rechtmäßig sei, eine pauschale "Mahnggebühr" von 10 € erheben zu können. Eine Rechtsgrundlage dafür konnte es jedoch nicht benennen; sie ist auch nicht ersichtlich.

Der Ansicht der Beklagten, dass der durchschnittliche Verbraucher die im Kontoauszug angesetzte "Mahnggebühr" von monatlich 10 € als bloße Rechtsansicht der Beklagten ansehe, ist nicht zu folgen. Aus den eingereichten Unterlagen, insbesondere den streitgegenständlichen Kontoauszügen, ergibt sich nichts, was den Kunden der Beklagten dieses Bild vermitteln würde. Auch die weitergehende Schlussfolgerung, dass deswegen der Verbraucher in der Mahnggebühr keine feststehende Forderungsposition, sondern eine Meinungsäußerung sehe, ist nicht nachvollziehbar.

Soweit die Beklagte die Unwahrheit der Angabe (i.S.d. § 5 I 2 UWG) in Abrede nimmt, weil der Beklagten ein Anspruch auf die Mahnkosten zustehe und auch die Höhe der Pauschale nicht zu beanstanden sei, greift auch dieses Argument ins Leere. Schon weil es sich vorliegend um eine "unwahre" - und nicht nur "zur Täuschung geeignete" - Angabe i.S.d. § 5 I 2, 1. Alt. UWG handelt und deshalb die Einordnung als schlichte Meinungsäußerung nicht in Betracht kommt (vgl. BGH, I ZR 93/17 - Prämiensparverträge) liegt der hiesige Fall grundlegend anders als der dem Urteil des OLG Köln (6 U 6/20) zu Grunde liegende.

Jura Intensiv VERLAG: KOMPAKT- und CRASH-Skripte und KARTEIKARTEN

Knapp und kompetent auf den Punkt gebracht!

KOMPAKT-Skripte: Das Wesentliche übersichtlich zusammengefasst!

CRASH-Skripte: Stets top-aktuell! Komprimiertes Examenswissen!

Karteikarten: Buchhandlungsversionen für das 1. und 2. Examen

(Natürlich beziehen unsere Teilnehmer die Kursversion weiterhin zum Vorzugspreis!)

Jura Intensiv auf Instagram

Folge uns auf Instagram:

Examensreports, Kurstagebuch, Karteikarte des Tages,

aktuelle Rechtsprechung und aktuelle Infos zu unseren Kursen

Das Karrierenetzwerk für Ihre Karriere

In Kooperation mit



jurcareer

jurcareer bietet Ihnen bundesweit Top-Chancen, um Ihre Karriere aktiv zu fördern!
Spitzen-Kanzleien warten darauf, Sie kennen zu lernen:

Unsere Kooperationspartner:

Ashurst	Greenfort
Taylor Wessing	Kirkland & Ellis
Schalast	Kunz

Ihre Vorteile:

- Direkte Bewerbungswege ohne Motivationsschreiben; durch eine aktivierte „Suche“ bewerben Sie sich bei bis zu 6 Kanzleien (bundesweit)!
- Stete Chance, von einer Kanzlei aktiv angesprochen zu werden.
- Stets attraktive Sonderkonditionen und Rabatte!

Gutschein für Online-Shop des JI-Verlages

- 1) Alle neuen Mitglieder von jurcareer erhalten ab sofort einen 50-€-Gutschein (einzulösen nur im Online-Shop)
- 2) Alle Mitglieder von jurcareer können ab sofort Gutscheine mit Rabatt kaufen: 30-€-Gutschein für 25 € und 50-€-Gutschein für 40 € (einzulösen nur im JI-Online-Shop)

Für
jurcareer-
Mitglieder